

Richtlinien zu Arbeitnehmererfindungen

1. **Diensterfindungen** sind unverzüglich der Patentabteilung zu melden. Bei einer Diensterfindung im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbEG) handelt es sich um während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindungen, die entweder
 - a. aus der dem Arbeitnehmer im Unternehmen obliegenden Tätigkeit entstanden sind, oder
 - b. maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten des Unternehmens beruhen.

Bei allen sonstigen Erfindungen von Arbeitnehmern handelt es sich um sogenannte „**freie Erfindungen**“.

Für die Meldung einer Diensterfindung nach §5 ArbEG sind die bei der Patentabteilung erhältlichen Erfindungsmeldungsformulare zu verwenden. Sind am Zustandekommen der Erfindung mehrere Arbeitnehmer beteiligt, so soll die Meldung der Diensterfindung von den in Betracht kommenden Erfindern gemeinsam auf einem Erfindungsmeldungsformular erfolgen und dieses der Patentabteilung zugeleitet werden. Bei mehreren beteiligten Arbeitnehmererfindern soll durch Erklärung einer zum "technischer Sachbearbeiter" und damit zum Ansprechpartner für die Patentabteilung ermächtigt werden. Dies erfolgt durch Ausfüllen der Ziffer 9 des Erfindungsmeldungsformulars.

2. Diensterfindungen sind nach §24(2) ArbEG streng geheim zu halten und dürfen der Öffentlichkeit insbesondere weder schriftlich noch durch mündliche Mitteilung oder auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden.
3. **Freie Erfindungen** nach §4(3) ArbEG sind unverzüglich der Patentabteilung mitzuteilen. Hierbei sind über die Erfindung selbst und auch über ihr Zustandekommen ausreichende Angaben zu machen, um dem Arbeitgeber die Beurteilung zu ermöglichen, ob es sich auch nach seiner Auffassung um eine freie Erfindung handelt.
4. Die Verpflichtung zur Mitteilung freier Erfindung besteht nicht, wenn die Erfindung offensichtlich im Arbeitsbereich unseres Unternehmens nicht verwendbar ist. Im Zweifelsfalle wird empfohlen, Mitteilung im Sinne von Ziffer 1 zu machen.